

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Selmsdorf	Vorlage-Nr:	VO/1/0127/2019 - Fachbereich I						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	K.-P.Horstmann						
	Datum:	30.10.2019						
	Telefon:	038828/330-1101						
	E-Mail:	k.-p.horstmann@schoenberger-land.de						
Neufassung der Hauptsatzung								
Beratungsfolge		Abstimmung:						
14.11.2019	Haupt- und Finanzausschuss Selmsdorf	<table border="1"> <tr> <td>Ja</td> <td>Nein</td> <td>Enth.</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						
05.12.2019	Gemeindevertretung Selmsdorf							

Sachverhalt:

Die Neufassung der Hauptsatzung beinhaltet hauptsächlich folgende Veränderungen:

Bildung eines eigenen Rechnungsprüfungsausschusses – siehe § 10 Abs. 5
Die Anzahl der Mitglieder muss noch bestimmt werden.

Anpassung der Entschädigungen – siehe § 12
Hier muss die Gemeindevertretung noch Festlegungen treffen. Die Höchstsätze gem. Entschädigungsverordnung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Funktion	Höchstbetrag	bisher
Bürgermeister	2200 €	900 €
1. stellv. BGM 20 %	440 €	150 €
2. stellv. BGM 10 %	220 €	0 €
Fraktionsvorsitzender	120 €	100 €
Vorsitzender Ortsteilvertretung	180 €	20 €
monatlicher Sockelbetrag	50 €	0 €
Sitzungsgeld		30 €
Sitzungsgeld Ortsteilvertr.	40 €	20 €
Ausschussvorsitzende	60 €	45 €

Nach der neuen Entschädigungsverordnung erhalten jetzt alle Personen ein Sitzungsgeld.

Bestimmung neuer Wertgrenzen:

Bisher wurden alle Aufträge / Beschaffungen überwiegend direkt durch das Amt eigenständig erledigt. Die Kommunalaufsicht hat diese Praxis bemängelt und damit die Aufgabe der Gemeinde zugewiesen. Daher sollte die Gemeindevertretung Wertgrenzen in § 9 Abs. 4 und 5 festsetzen. Die Wertgrenzen in § 11 Abs. 3 betreffen u.a. die Unterzeichnung von Aufträgen. Unterhalb der dort genannten Wertgrenzen darf der Bürgermeister allein zeichnen. Die Wertgrenzen in § 9 Abs. 5 betreffen Vergaben. Bis zu den genannten Beträgen darf der Bürgermeister allein über eine Vergabe bzw. Beschaffung entscheiden.

Die Hauptsatzung wird von der Gemeindevertretung mit der Mehrheit aller Mitglieder beschlossen. Es sind daher mindestens 7 Ja-Stimmen erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf beigefügte Hauptsatzung mit folgenden Ergänzungen:

Zu § 12

Funktion	Betrag
Bürgermeister	
1. stellv. BGM	
2. stellv. BGM	
Fraktionsvorsitzender	
Vorsitz Ortsteilvertretung	
monatlicher Sockelbetrag	
Sitzungsgeld	
Ausschussvorsitzende	

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anpassung der Entschädigungen wird zu erhöhten Ausgaben führen. Der Betrag lässt sich noch nicht beziffern, weil die Festsetzungen und die Anzahl der Sitzungen nicht bekannt sind. Generell sind die Höchstbeträge nach der Entschädigungsverordnung um ca. 20 % erhöht worden.

Anlage:

Entwurf der Hauptsatzung

Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom _____

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am _____ nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Gemeindegebiet

- (1) Zur Gemeinde Selmsdorf gehören neben Selmsdorf die Ortsteile Hof Selmsdorf, Lauen, Sülsdorf, Teschow und Zarnewenz.
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.

§ 2 Wappen, Siegel und Flagge

- (1) Das Wappen der Gemeinde Selmsdorf zeigt:
Gespalten von Rot und Gold; vorn ein silbernes Hochkreuz, überhöht von einer goldenen Fürstenkrone; hinten eine grüne Ähre.
- (2) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift GEMEINDE SELMSDORF * LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Selmsdorf ist gleichmäßig längsgestreift von Rot und Gelb. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner

Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, an allen öffentlichen Beratungen und Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevertretung teilzunehmen.

§ 4 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft, so oft es die Geschäftslage erfordert sowie bei besonderen Anlässen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein, um die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Eine Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Einwohnerinnen und Einwohner dies wünscht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.
- Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Fragen von Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens 14 Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Gemeindevertretung zur nächsten Sitzung nach der Einwohnerversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 5 Einwohnerfragestunde

Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Redezeit ist auf __ Minuten begrenzt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu __ Minuten vorzusehen. Während der Fragestunde gestellte Fragen sind sofort zu beantworten. Soweit dies nicht möglich ist, hat eine schriftliche Beantwortung bis spätestens zehn Tage nach der Sitzung zu erfolgen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung über den Inhalt der Antwort. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, deren Beantwortung innerhalb der Gemeindevertreter Sitzung erfolgen soll, sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister einzureichen.

§ 6 Anhörung

- (1) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, anzuhören. In der Anhörung können Einwohnerinnen und Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Leitung der Anhörung obliegt der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an Einwohnerinnen und Einwohner sowie an Sachkundige richten. Die Gemeindevertretung kann beschließen, den Beratungsgegenstand einmal zu vertagen, um die Anhörung fortzuführen.

§ 7 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung überwacht die Durchführungen ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine Erste Stellvertreterin/einen Ersten Stellvertreter und eine Zweite Stellvertreterin/einen Zweiten Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

§ 8 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksangelegenheiten,
 4. Vergabe von Aufträgen,
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 EUR bis 1.000 EUR zu treffen.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Gemeindevertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Gemeinde zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Gemeindevertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses i.S.d. § 36 Abs. 2 KV M-V sowie die Aufgaben der Bereiche Sicherheit und Ordnung wahr.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 10.000 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 250 EUR bis 5.000 EUR pro Monat,
 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5 % bis 10 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 10.000 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von 500 EUR 10.000 EUR je Ausgabenfall,
 3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von _____ EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu _____ EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis _____ Mio. EUR,
 4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 5.000 EUR,
 5. im Rahmen der Nr. 5 bei städtebaulichen Verträgen von _____ EUR bis _____ EUR.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen innerhalb einer Wertgrenze von _____ EUR bis _____ EUR; bei Vergaben von Bauleistungen innerhalb einer Wertgrenze von _____ EUR _____ EUR und über die Vergabe aller freiberuflicher Leistungen. Die Werte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 4 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Die Fachausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens 4 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und höchstens 3 sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden im Ausschuss durch Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
a) Bau- und Umweltausschuss	Dorfentwicklung, Natur- und Umweltschutz, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbau-angelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrsangelegenheiten, Straßenreinigung, Energie, Denkmalpflege, Kleingartenwesen, Fremdenverkehr und Tourismus
b) Ausschuss für Soziales und Sport	Kultur- und Heimatpflege, Gesundheits- und Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Sportentwicklung, Vereinswesen, Bibliothekswesen, Betreuung der Sport- und Freizeiteinrichtungen
c) Ausschuss für Jugend, Schule und Bildung	Jugendförderung, Schul- und Bildungsangelegenheiten, Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 sind öffentlich; § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (5) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Er setzt sich aus ____i Mitgliedern der Gemeindevertretung und _____ sachkundigen Einwohner zusammen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (6) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ferner wählt die Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für jedes weitere Mitglied jeweils einen Stellvertreter.

§ 11 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 9 Abs. 4 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung. Sie oder er unterrichtet den Hauptausschuss laufend über die von ihr oder ihm getroffenen Entscheidungen.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Gemeinde Selmsdorf im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 250 EUR pro Monat, können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Davon ausgenommen sind Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 13 Entschädigung

- (1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ EUR. Im Krankheitsfall wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum 42. Tag fortgezahlt, ab dem 43. Tag entfällt die Aufwandsentschädigung. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei ununterbrochener urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 6 Wochen nicht übersteigen.
- (3) Die erste stellvertretende Person der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ EUR.
Zudem wird den stellvertretenden Bürgermeistern für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von _____ EUR.
Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme Sitzungen von Ausschüssen, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von _____ EUR. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Gemeindevertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, wird Sitzungsgeld gewährt.
Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsteilvertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von _____ EUR.

- (5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von _____ EUR.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ EUR.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von _____ EUR.
- (8) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von _____ EUR, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (9) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land unter der Internetadresse <https://www.schoenberger-land.de>. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung bewirkt. Unter der Anschrift Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT ein nachrichtlicher Abdruck. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Tageszeit, dem Beginn und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung. Nachrichtlich sind die folgende Schaukästen zu nutzen:
 - am Gemeindehaus Selmsdorf, Lübecker Straße 35;
 - OT Teschow - Dorfbanger;
 - OT Lauen - Dorfstraße;
 - OT Sülsdorf an der Bushaltestelle - Dorfstraße;
 - OT Zarnewenz an der Bushaltestelle B 105;
 - OT Hof Selmsdorf - Dorfstraße;
 - Wohngebiet Tannenwald - Tannenweg, Zufahrt Dr.-Leber Straße;
 - Wohngebiet Sandberg - Straße am Sandberg, Gehweg Friedhof;
 - Wohngebiet Flöhkamp - Straße Flöhkamp, Gehweg Eierräuberweg
 - Wohngebiet Am Mühlenbruch – Containerplatz.

- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung in der Tageszeitung OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung“, zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.

§ 15 Ortsteile und deren Vertretung

- (1) In den nachfolgend genannten Ortsteilen sind Ortsteilvertreter in der vorgegebenen Anzahl zu wählen
- | | |
|---------------|------------------------------------|
| Hof Selmsdorf | bis zu jeweils 2 Ortsteilvertreter |
| Lauen | bis zu jeweils 2 Ortsteilvertreter |
| Sülsdorf | bis zu 3 Ortsteilvertreter |
| Teschow | bis zu 3 Ortsteilvertreter |
| Zarnewenz | bis zu 3 Ortsteilvertreter |

Die Wahl erfolgt spätestens sechs Monate nach der Kommunalwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Ortsbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt.

- (2) Die Ortsteilvertretungen tagen öffentlich. § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 16 Aufgaben der Ortsteilvertretungen

- (1) Die Ortsteilvertretungen beraten die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Ortsteilvertretungen haben insbesondere folgende Aufgaben:
1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
 2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
 3. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 42 KV M-V.

§ 18 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selmsdorf, den _____

Kreft
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.